

MRP ✓
F17 ✓
Gf ✓
Reinach



Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Verfügung Nr. 225

Vom 22. Dezember 2000

Gemeinde Reinach, Waldgrenzenkarte "Bruderholz"

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Reinach hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes Landschaft "Bruderholz" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Reinach zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Winter 1999/2000 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 25.05.2000 bis zum 26.06.2000 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 21 vom 25.05.2000 und im Wochenblatt der Gemeinde Reinach vom 25. 05. 2000 publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Bruderholz, Reinach erfolgten innert der Auflagefrist frist- und formgerecht zwei Einsprachen.

1. Mit Postdatum vom 22. Juni 2000 erhob [REDACTED]

[REDACTED] Einsprache.

[REDACTED] stellt gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte folgendes Rechtsbegehren:

Teile des auf Parzelle [REDACTED] eingetragenen Wald seien als Nichtwald einzustufen.

Die Einspracheverhandlung fand am 25. August 2000 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

2. Mit Postdatum vom 14. Juni 2000 erhob [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] Einsprache. Die Einsprachebegründung folgte mit Postdatum vom 24. Juni 2000.

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte wurde folgendes Rechtsbegehren gestellt:
Es sei entweder die Waldfeststellungslinie zurückzusetzen oder verbindlich die Waldbaulinien auf 10 m festzulegen.

Die Einspracheverhandlung fand am 25. August 2000 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Reinach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Es erfolgten zwei Einsprachen:

1. Die Einsprache von [REDACTED] wird folgendermassen begründet:

Die Parzelle [REDACTED] ist und war immer nur teilweise bewaldet. Deshalb wurde sie vor 30 Jahren auch gekauft. Die in der Waldgrenzenkarte eingetragene Waldgrenze entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Tannen und Sträucher entlang der bestehenden Waldgrenze wurden durch den Einsprecher gepflanzt.

Wald auf Bauland bleibt Wald, stimmt diese Aussage in umgekehrter Reihenfolge nicht?

Dem ist entgegenzuhalten, dass die erste Waldfeststellung mittels Verpflockung vorgenommen wurde. Daraus wurde ersichtlich, dass ein Teil der Parzelle [REDACTED] nicht bewaldet, sondern Teil einer Gartenanlage ist.

Erst im Nachhinein erhielt das Forstamt beider Basel Kenntnis davon, dass in diesem Bereich 1972 eine Waldbaulinie gelegt wurde. Einer Waldbaulinie muss zwangsläufig eine Waldfeststellung vorausgehen. Diese Waldfeststellung ist auf dem Waldbaulinienplan, Blatt 3 (RRB 1257 vom 25.4.1972) eingetragen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass 1972 in einem ordentlichen Planungsverfahren Waldbaulinien und somit Waldflächen festgelegt worden sind. Offensichtlich wurde damals gegen diesen Waldbaulinienplan und damit gegen die Waldfeststellung vom Einsprechenden keine Einsprache erhoben. Da in der Zwischenzeit kein Rodungsgesuch angestrengt wurde, ist der im Waldbaulinienplan eingezeichnete Wald auch heute noch Wald im Rechtssinne.

Der dynamische Waldbegriff gilt nur einseitig. Eine Änderung der Waldsituation kann nur mittels Rodungsverfahren angestrebt werden. Rodungsbewilligungen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein die Walderhaltung überwiegendes Interesse und Standortgebundenheit nachgewiesen werden kann. Ein überwiegendes Interesse wird in diesem Fall schwer zu Begründen sein. Sobald die Waldgrenzenkarte in Kraft ist, kann hier ein schön gestufter Waldrand gemacht werden. Dadurch würden Garten und Haus auch mehr Sonnenlicht erhalten.

Die Einsprache muss aus obengenannten Gründen abgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 2. Oktober zieht [REDACTED] die Einsprache zurück. Er hält noch fest, dass die Stufung ab der bestehenden Bestockung bzw. Hecke zu erfolgen hat.

2. Die Einsprache der [REDACTED] wird folgendermassen begründet:

Die Parzellensituation wie sie auf der Waldgrenzenkarte aufgeführt ist entspricht nicht mehr der heute rechtsgültigen Abparzellierung (seit ca. September 1999). Aktuell sind die Parzellen [REDACTED] abparzelliert. Zur Bebauung der vorgenannten Parzellen wurde die Anmerkungsparzelle mit Strassenkörper entsprechend gelegt. Dies in Absprache mit der Gemeinde Reinach. Aufgrund der aufgelegten Waldfeststellungslinie und dem gesetzlichen Baulinienabstand sind die Parzellen nicht mehr bebaubar. Zurzeit ist für uns nicht mehr klar, ob dieser Waldabstand immer noch auf 10 m gelegt werden kann. Die Abparzellierung ist vom letzten Jahr und sowohl der Kreisgeometer, das Bauinspektorat, das Forstamt und die Gemeinde Reinach sind darüber informiert worden. Zu diesem Zeitpunkt war die Waldbaulinie von 1972 noch in Kraft und die Überbauung wurde gemäss diesen Angaben geplant. Wichtig für die Einsprechenden ist einzig, dass auf der Parzelle [REDACTED] noch ein Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Der Waldweg ist die Waldgrenze, da im Bereich der Parzelle [REDACTED] kein Wuchszusammenhang zwischen den einzelnen Bäumen besteht. Die Fläche ist nur locker bestockt mit 6 – 7 älteren Bäumen, der Rest der Fläche besteht nur aus Gebüsch, so dass sich die Kronen der Bäume nicht berühren und somit auch kein Wuchszusammenhang zwischen den einzelnen Bäumen besteht.

Dazu ist festzuhalten, dass sich die Mutationsbewilligung vom 30.9.1999 auf den Situationsplan vom 15.9.1999 bezieht. In diesem ist das bestrittene Waldgebiet und das darunterliegende Land bis zur Parzelle [REDACTED] als eine Parzelle ausgeschieden (Nr. [REDACTED]). Das Forstamt beider Basel hat im Gesuchs-Verfahren der Parzell-Mutationen mehrfach darauf hingewiesen hat, dass sich im nördlichen Bereich der alten Parzelle [REDACTED] gemäss Entwurf der Waldgrenzenkarte Wald befindet (Anmerkung: 12.8.1999 / 7.9.1999 / 28.9.1999 / 5.10.1999) In diesem Sinne wurde auch die Zerstückelung des Waldbereiches abgelehnt.

Der Entscheid, über die Gültigkeit der alten Waldbaulinie kann hier nicht gefällt werden.

Der Wuchszusammenhang eines Bestandes ist nur eines von verschiedenen Kriterien, die für eine Waldfeststellung herangezogen werden. Im vorliegenden Falle ist der Waldweg weniger als 4m breit, damit gelten gemäss "Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft" (1987) beide Seiten des Waldweges als zusam-

menhängende Wuchseinheit und müssen zusammen angesprochen werden. Zudem ist die Kraut- und Strauchschicht eindeutig der Waldvegetation zuzuordnen. Die bestrittene Waldfläche liegt zwischen dem Waldweg und einem alten Zaun, welcher die Bestockung vom übrigen Land trennt. Im Gegensatz zur weiter oben liegenden Parzelle ■■■ kann über mehr als 20 Jahre kein Wille erkannt werden, dass diese Fläche als Nichtwald erhalten werden sollte.

Die Einsprechenden wiesen im Rahmen der Einsprachebehandlung nochmals darauf hin, das man bereits im Vorfeld des neuen Gesetzes Kenntnis von diesem Bauvorhaben hatte und das bereits Bewilligungen von der Gemeinde bestehen. Die Abparzellierung wurde bewilligt und von den zuständigen Ämtern kontrolliert und genehmigt. Die Parzelle ist bereits erschlossen und die Bebaubarkeit muss erhalten bleiben. Auf die anschliessende Parzelle ■■■ besteht ein Vorkaufsrecht. Die Situation ist ähnlich wie bei der Parzelle ■■■.

Dazu ist festzuhalten, dass die Mutationsbewilligung vom 30.9.1999 diesen Sachverhalt bestätigt. Die Einsprache schliesst die Parzelle ■■■ mit ein, da ein Vorkaufsrecht besteht und die Parzelle in der Einsprache vom 14.6.2000 erwähnt wurde. Die Wald-Situation wird jedoch gleich eingeschätzt wie bei Parzelle ■■■. Auf das Waldfeststellungsverfahren haben diese Vorgänge keinen Einfluss.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einsprachepunkte sowohl aus der schriftlichen Einsprache als auch aus der Einspracheverhandlung vor Ort keine neuen Argumente hervorgebracht haben, die eine andere Beurteilung der Waldfeststellung erfordern würden.

Aus den dargelegten Gründen wird die Einsprache abgewiesen.

9.4.01

Ja Scheidung CS

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Die Waldgrenzenkarten "Bruderholz" Nummern 1 ^{bis} und 3 in der Gemeinde Reinach werden erlassen.
2. Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] " wird durch den Einsprecher zurückgezogen.
3. Die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] wird abgewiesen.
4. Die Waldgrenzenkarte "Bruderholz" wird erlassen.
5. Die Einwohnergemeinde Reinach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
6. Nachführung
- 6.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 6.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 6.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 6.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 6.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 6.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Reinach.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler: - [REDACTED] einschreiben
- [REDACTED], einschreiben
- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
 - Ulrich Eschbach, Revierförster, Im Wilacker 21, 4106 Therwil
 - Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion